



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und  
Generationen

Stubenring 1  
1010 W i e n

GZ. 31 1042/1-II/7/02

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:  
Mag. Loibner  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1815  
Internet:  
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=II-7  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird  
(30. Novelle zum B-KUVG); Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass dem mit do. Zl. 21.155/1-3/02 übermittelten Entwurf einer  
30. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz erst nach Berücksichtigung  
nachfolgender Einwendungen ho. die Zustimmung erteilt werden kann:

**zu Z 5 (§ 56 Abs. 3 Z 1)**

Hier stellt sich aus fiskalischen Gründen die Frage, warum die Sozialversicherung i.G. überhaupt über den  
Begriff der Angehörigeneigenschaft, wie im Familienrecht definiert, hinausgeht.

**zu Z 14 (§ 152 Abs. 1 und 2)**

zu § 152 Abs 1 Ziffer 1: Hier wäre anstelle der Mitgliedschaft in der EU unbedingt auf jene im EWR abzustellen.  
Anstelle von verzinslichen Wertpapieren sollte von Obligationen gesprochen werden.

zu § 152 Abs 1 Ziffer 2 und 3: Ob die Sozialversicherung im Vollzug mit dieser Bestimmung - nach ihren  
internen Regeln - eine Bonitätsbeurteilung durchführen kann, kann seitens des Bundesministeriums für  
Finanzen nicht beurteilt werden. Diese Frage könnte allenfalls noch mit der ÖBFA abgeklärt werden. Wenn  
man in Ziffer 1 auf Obligationen umstellt, sollte das auch hier der Fall sein.

zu § 152 Abs 1 Ziffer 4 ergeht folgender Vorschlag:

"In inländische Kapitalanlagefonds im Sinne des I. Abschnitts des Investmentfondsgesetzes BGBl. Nr.  
532/1993 in der geltenden Fassung sowie in EWR-Kapitalanlagefondsanteile, die die Bestimmungen der  
Richtlinie 85/611/EWG erfüllen unter den Beschränkungen nach den Z 1 bis 3 und nach Abs.2."

zu § 152 Abs 1 Ziffer 5: Nachdem das Immobilienfondsgesetz im Ministerrat nicht beschlossen wurde, kämen  
nur ausländische Fonds in Betracht. Dies sollte daher entfallen.

Grundsätzlich ist auch die 100 % Einschränkung auf "Euro" problematisch. Man sollte "Nicht-Euro-Veranlagungen" entweder zumindest zu einem geringen Prozentsatz zulassen oder generell dann, wenn das Währungsrisiko entsprechend derivativ abgesichert ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

15. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

GZ. 31 1042/1-II/7/02

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:  
Mag. Loibner  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1815  
Internet:  
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=II-7  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird  
(30. Novelle zum B-KUVG); Begutachtungsverfahren;

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden  
Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium  
für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und  
Generationen erstellten und mit Note vom 26.4.2002, Zl. 21.155/1-3/02 versendeten Entwurf einer 30.  
Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

15. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: